



ANTEILSCHEIN - REGLEMENT

Das Anteilschein - Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten.

Art. 1 ANTEILSCHEINE

Die Anteilscheine lauten auf den Betrag von Sfr. 500.-
Sie sind fortlaufend nummeriert und auf den Namen eingetragen.
Sie sind gegliedert in

obligatorische Anteilscheine	Nr. 1 - 190 und 551 - 802
freiwillige Anteilscheine	Nr. 191 - 550

Art. 2 VERZINSUNG

Obligatorische Anteilscheine werden nicht verzinst. Die GV hat das Recht, zu einem späteren Zeitpunkt eine Verzinsung einzuführen, sofern es das Betriebsergebnis zulässt.

Freiwillige Anteilscheine werden zu einem von der GV festgelegten Zinssatz verzinst. Für die ersten fünf Jahre (1.4.92 - 30.11.97) beträgt der Zins 7% p.A. netto. Der Zins wird jährlich im 4. Quartal ausbezahlt. Die weitere Verzinsung richtet sich nach den dann zumal geltenden Zinssätzen für Kassenobligationen der Zürcher Kantonalbank. Zur Anwendung kommt der Zinssatz für die entsprechende Laufzeit.

Art. 3 KÜNDIGUNG

Die Anteilscheininhaber haben das Recht, die gemäss Art. 2 gezeichneten freiwilligen Anteilscheine jeweils auf Ende der festgelegten Verzinsungsperiode zu kündigen. Eine solche Kündigung ist dem Vorstand bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Verzinsungsperiode schriftlich einzureichen.

Art. 4 RÜCKZAHLUNG

Freiwillige Anteilscheine werden ab 1993 zurückbezahlt. Der Vorstand hat dazu im Budget einen Betrag vorzusehen.

Obligatorische Anteilscheine können unter folgenden Voraussetzungen aufgrund eines Beschlusses der GV zurückbezahlt werden :

- es sind keine freiwilligen Anteilscheine mehr vorhanden
- die Bilanz des Club läßt eine Rückzahlung zu.

In allen Fällen werden die zur Rückzahlung kommenden Anteilscheine ausgelöst. Bei Austritt aus dem TCG besteht ein Anrecht auf Rückzahlung der Anteilscheine innert spätestens 3 Jahren. In Härtefällen hat der Vorstand das Recht, Anteilscheine vorzeitig zurückzuzahlen.

Art. 5 VERWALTUNG

Die Rechnungsführung erfolgt separat und untersteht der Kontrolle durch die von der ordentlichen GV gewählten Revisoren.

Art. 6 HAFTUNG

Für die Anteilscheine haftet der TCG mit dem gesamten Clubvermögen. Für verloren gegangene Anteilscheine haftet der Besitzer.

Glattfelden, 9.März 1992

Revisionen:

- GV vom 02.02.2000

Neuaufgabe 01.03.2000

Der Präsident :

Die Aktuarin :

Urs Binder

Sonja Leemann